
Antrag

der Fraktion Die Linke

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin

Artikel 1 des Gesetzes zur Schaffung eines Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin und zur Änderung des Kindertagungsbetreuungsgesetzes vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 92) wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines:

Das Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin (sogenanntes Neutralitätsgesetz) verbietet Lehrkräften und Lehramtsbewerber*innen an öffentlichen Schulen, Rechtsreferendar*innen, Staatsanwält*innen und Richter*innen sowie Polizei- und Justizvollzugsbeamt*innen und

Anwärt*innen das Tragen religiöser Symbole und Bekleidung. Begründet wird das mit der Neutralitätspflicht des Staates.

Die Neutralität staatlicher Einrichtungen wird allerdings, anders als beispielsweise durch ein Kruzifix an der Klassenwand, nicht durch das bloße Tragen eines religiösen Kleidungsstückes oder Symbols, das erkennbar der individuellen persönlichen Religionsausübung dient, in Frage gestellt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in Bezug auf das vormalig im nordrhein-westfälischen Schulgesetz verankerte pauschale Verbot religiöser Bekleidungen durch das äußere Erscheinungsbild klargestellt, dass „die Einzelnen in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, kein Recht darauf haben, von der Konfrontation mit ihnen fremden Glaubensbekleidungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Mit dem Tragen eines Kopftuchs durch einzelne Pädagoginnen identifiziere sich der Staat nicht mit einem bestimmten Glauben, es handele sich erkennbar um eine individuelle Grundrechtsausübung“ (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Januar 2015 – 1 BvR 471/10 -, Rn. 1-159).

Die Neutralität kann verletzt werden, wenn Personen durch ihr Verhalten versuchen andere zu indoktrinieren, das ist aber unabhängig vom Tragen religiöser Kleidungsstücke oder Symbole.

De facto hat sich das sogenannte Neutralitätsgesetz zu einer Zugangsbarriere für kopftuchtragende Frauen, insbesondere Musliminnen, zum öffentlichen Dienst entwickelt. Ihnen werden trotz fachlicher Eignung Berufsoptionen genommen. Im Bereich der Schulen wird das gesetzlich noch bestehende – aber von Gerichten als verfassungswidrig bewertete – Kopftuchverbot zwar nicht mehr umgesetzt, in allen anderen im Neutralitätsgesetz erwähnten Bereichen aber schon. Es gibt aber keinerlei sachlichen Grund, Personen, die religiöse Kleidungsstücke oder Symbole tragen, insbesondere kopftuchtragende Frauen, vom Lehrer*innenamt, Richter*innenamt, Justizvollzugs- oder Polizeidienst auszuschließen. Einer Frau, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch trägt, zu unterstellen, sie würde indoktrinieren, bedeutet einen diskriminierenden Generalverdacht. Das Ziel einer diskriminierungsfreien Gesellschaft, in der jeder Mensch dieselben Rechte und Chancen hat, muss aber im Zentrum des politischen Handelns stehen. Dazu gehört auch die Selbstbestimmung der Frau, weswegen weder der Zwang zur religiösen Bekleidung noch der Zwang, das Kopftuch abzulegen, akzeptabel sind.

Neutralität im Öffentlichen Dienst bedeutet, gerade in Einwanderungsgesellschaften, wie sie auch Berlin und Deutschland sind, dass sich die Vielfalt der Gesellschaft überall, also auch im Öffentlichen Dienst abbilden muss. Nur so werden alle Menschen repräsentiert und können teilhaben.

In der Konsequenz muss das Bekleidungsverbot für den gesamten Öffentlichen Dienst entfallen und das diskriminierende sogenannte Neutralitätsgesetz abgeschafft werden.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1:

Das Gesetz zur Schaffung eines Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin und zur Änderung des Kindertagungsbetreuungsgesetzes vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 92) wird in Gänze aufgehoben.

2. Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 01.07.2025

Helm Schulze Eralp
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Synopse

Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin in der Fassung vom 27. Januar 2005, verkündet als Artikel I des Gesetzes zur Schaffung eines Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin und zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 92) Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:	Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin in der Fassung vom 27. Januar 2005, verkündet als Artikel I des Gesetzes zur Schaffung eines Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin und zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 92) Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:
Präambel Alle Beschäftigten genießen Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Keine Beschäftigte und kein Beschäftigter darf wegen ihres oder seines Glaubens oder ihres oder seines weltanschaulichen Bekenntnisses diskriminiert werden. Gleichzeitig ist das Land Berlin zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtet. Deshalb müssen sich Beschäftigte des Landes Berlin in den Bereichen, in denen die Bürgerin oder der Bürger in besonderer Weise dem staatlichen Einfluss unterworfen ist, in ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis zurückhalten.	Präambel Alle Beschäftigten genießen Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Keine Beschäftigte und kein Beschäftigter darf wegen ihres oder seines Glaubens oder ihres oder seines weltanschaulichen Bekenntnisses diskriminiert werden. Gleichzeitig ist das Land Berlin zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtet. Deshalb müssen sich Beschäftigte des Landes Berlin in den Bereichen, in denen die Bürgerin oder der Bürger in besonderer Weise dem staatlichen Einfluss unterworfen ist, in ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis zurückhalten.
§ 1 Beamtinnen und Beamte, die im Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs oder der Polizei beschäftigt sind, dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Das gilt im Bereich der Rechtspflege nur für Beamtinnen und Beamte, die hoheitlich tätig sind.	§ 1 Beamtinnen und Beamte, die im Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs oder der Polizei beschäftigt sind, dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Das gilt im Bereich der Rechtspflege nur für Beamtinnen und Beamte, die hoheitlich tätig sind.
§ 2 Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen nach dem Schulgesetz dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die	§ 2 Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen nach dem Schulgesetz dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die

Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Dies gilt nicht für die Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht.	Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Dies gilt nicht für die Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht.
§ 3 § 2 Satz 1 findet keine Anwendung auf die beruflichen Schulen im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Schulgesetzes sowie auf Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Schulgesetzes . Die oberste Dienstbehörde kann für weitere Schularten oder für Schulen besonderer pädagogischer Prägung Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die weltanschaulich-religiöse Neutralität der öffentlichen Schulen gegenüber Schülerinnen und Schülern nicht in Frage gestellt und der Schulfrieden nicht gefährdet oder gestört wird.	§ 3 § 2 Satz 1 findet keine Anwendung auf die beruflichen Schulen im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Schulgesetzes sowie auf Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Schulgesetzes . Die oberste Dienstbehörde kann für weitere Schularten oder für Schulen besonderer pädagogischer Prägung Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die weltanschaulich-religiöse Neutralität der öffentlichen Schulen gegenüber Schülerinnen und Schülern nicht in Frage gestellt und der Schulfrieden nicht gefährdet oder gestört wird.
§ 4 Für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und andere in der Ausbildung befindliche Personen können Ausnahmen von den §§ 1 und 2 zugelassen werden. Die beamtenrechtliche Entscheidung trifft die Dienstbehörde, die Entscheidung in den übrigen Fällen die jeweils zuständige Personalstelle.	§ 4 Für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und andere in der Ausbildung befindliche Personen können Ausnahmen von den §§ 1 und 2 zugelassen werden. Die beamtenrechtliche Entscheidung trifft die Dienstbehörde, die Entscheidung in den übrigen Fällen die jeweils zuständige Personalstelle.
§ 5 Für Angestellte und Auszubildende der Berliner Verwaltung, die in den in § 1 genannten Bereichen tätig sind, gilt § 1 entsprechend.	§ 5 Für Angestellte und Auszubildende der Berliner Verwaltung, die in den in § 1 genannten Bereichen tätig sind, gilt § 1 entsprechend.
§ 6 Das Land Berlin hat darauf hinzuwirken, dass bei der Errichtung von juristischen Personen des privaten Rechts durch das Land Berlin und bei der Umwandlung von Einrichtungen des Landes Berlin in juristische Personen des privaten Rechts auch diese das Diskriminierungsverbot beachten. Ebenso hat das Land Berlin darauf hinzuwirken, dass auch juristische Personen des privaten Rechts, an denen das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, das Diskriminierungsverbot beachten.	§ 6 Das Land Berlin hat darauf hinzuwirken, dass bei der Errichtung von juristischen Personen des privaten Rechts durch das Land Berlin und bei der Umwandlung von Einrichtungen des Landes Berlin in juristische Personen des privaten Rechts auch diese das Diskriminierungsverbot beachten. Ebenso hat das Land Berlin darauf hinzuwirken, dass auch juristische Personen des privaten Rechts, an denen das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, das Diskriminierungsverbot beachten.